

Angemessene Mietbeträge Landkreis Emmendingen Stand Januar 2016

Es handelt sich um die Bruttokaltmiete, die sich an § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % orientiert. Die Bruttokaltmiete umfasst die Kaltmiete einschließlich der kalten Nebenkosten. Die Kosten für Heizung können zusätzlich in angemessener Höhe anerkannt werden. Hierbei werden grundsätzlich jeweils die von Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg empfohlenen Beträge zu Grunde gelegt.

Emmendingen Mietstufe 4

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	477 €	45 m ²
2 Personen	579 €	60 m ²
3 Personen	689 €	75 m ²
4 Personen	803 €	90 m ²
5 Personen	917 €	105 m ²
Jede weitere Person	111 €	15 m ²

Denzlingen Mietstufe 5

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	530 €	45 m ²
2 Personen	642 €	60 m ²
3 Personen	765 €	75 m ²
4 Personen	892 €	90 m ²
5 Personen	1020 €	105 m ²
jede weitere Person	122 €	15 m ²

alle anderen Gemeinden im Landkreis Emmendingen Mietstufe 3

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	429 €	45 m ²
2 Personen	520 €	60 m ²
3 Personen	619 €	75 m ²
4 Personen	722 €	90 m ²
5 Personen	825 €	105 m ²
jede weitere Person	100 €	15 m ²

Allgemeine Hinweise:

Nach § 22 SGB II werden Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese angemessen sind. Angemessen sind die Kosten, wenn sie die og. Bruttokaltmiete nicht

übersteigen. Nicht zu den Nebenkosten zählen die Stromkosten. Diese sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

Es ist zu beachten, dass bei Berücksichtigung der Bruttokaltmiete keine zusätzlichen Nebenkostenabrechnungen (außer Heizung) übernommen werden können, da ansonsten die angemessenen Beträge auch überschritten wären.

Kosten für Garage und Stellplatz können nur berücksichtigt werden, wenn sie zwingend mit der Wohnung angemietet und nicht weitervermietet werden können.

Vor Anmietung einer Wohnung ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

Bei einem erforderlichen Umzug können bei **vorheriger** Zusicherung Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger übernommen werden; für die Kautionsübernahme ist der Träger am Ort der neuen Unterkunft zuständig.